

Geschäftsordnung des Kommunalen Sanierungsrates nach dem Gesetz über den Saarlandpakt (GO KSR)

vom 2. Juli 2020

In Ergänzung der Verwaltungsvorschrift über den Kommunalen Sanierungsrat (VV KSR) auf Grundlage des Gesetzes über den Saarlandpakt gibt sich der Kommunale Sanierungsrat (KSR) folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Einberufung

(1) Die Mitglieder des KSR sind mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Zeit und des Ortes der Sitzung und grundsätzlich auch der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Kürzere Einladungsfristen sind zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Sofern die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen nicht zusammen mit der Einladung versendet werden, sind sie rechtzeitig vor der Sitzung zu übersenden.

§ 2 Beschlussfähigkeit

Der KSR ist beschlussfähig, wenn mindestens jeweils die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Landes und der Gemeinden anwesend ist.

§ 3 Begleitpersonen und Gäste

(1) Die Mitglieder des KSR können sich nach organisatorischer Abstimmung mit der Geschäftsstelle begleiten lassen.

(2) Der KSR kann beschließen, einzelne Punkte ohne Begleitpersonen zu beraten.

(3) Der KSR kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste oder Sachverständige hinzuziehen.

§ 4 Eigenständiges Entscheidungsrecht

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport kann Zuwendungsanträge nach § 14 Abs. 4 Satz 4 Saarlandpaktgesetz bei unstrittigen und üblich gelagerten Sachverhalten eigenständig ohne vorherige Beteiligung des KSR bewilligen. Der KSR ist nachträglich zu informieren.

Saarbrücken, den 2. Juli 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Bouillon', with a stylized flourish at the end.

Klaus Bouillon